

# DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 09.09.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 10.09.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.09.2004 hat in der Zeit vom 22.09.2004 bis einschließlich 22.10.2004 stattgefunden.

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.09.2004 wurden die Behörden gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 22.09.2004 bis 22.10.2004 beteiligt.

Die Beteiligung wurde am 13.09.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2004 wurde mit Textteil, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.2004 bis einschließlich 08.01.2005 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 24.11.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.01.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 27.01.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Untermeitingen, den <sup>2</sup> 8. JAN. 2005  
Gemeinde Untermeitingen



Klaußner .....  
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 28.01.2005 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Untermeitingen, den 2 8. JAN. 2005  
Gemeinde Untermeitingen



Klaußner .....  
Erster Bürgermeister